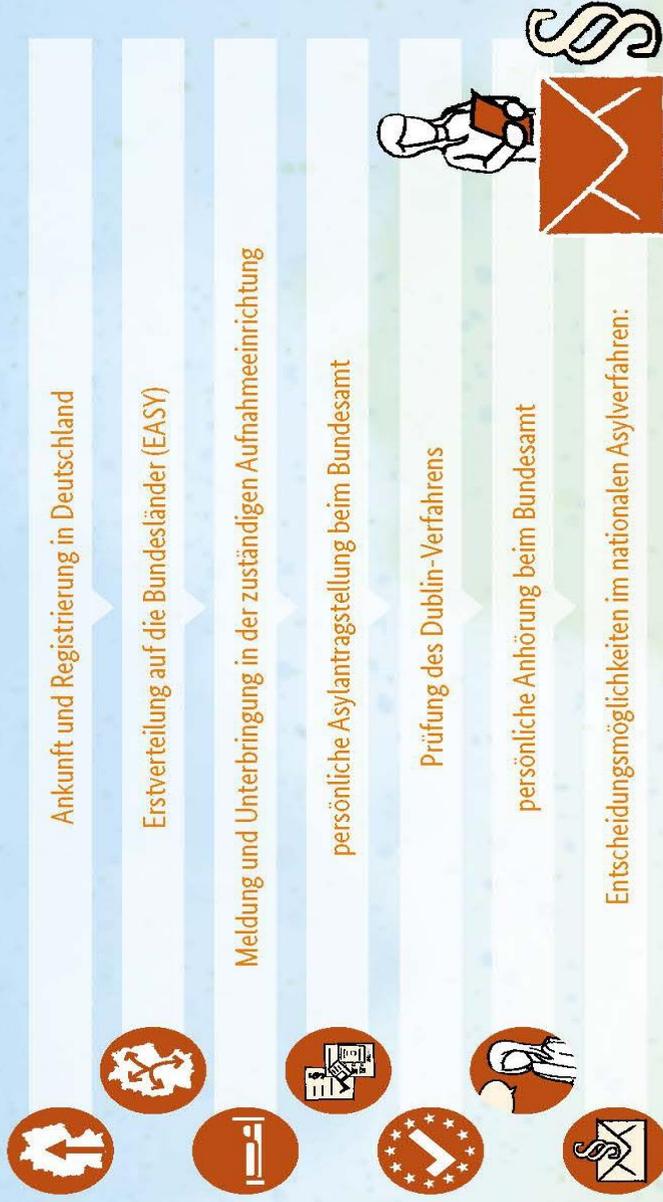


Ablauf des deutschen Asylverfahrens¹



Entscheidungsmöglichkeiten im nationalen Asylverfahren:



¹ Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens einer volljährigen Person. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist dargestellt. Stand: Juli 2016

Impressum

Die im Wegweiser „**Herzlich Willkommen - Wegweiser für geflüchtete Personen**“ aufgeführten Daten entsprechen dem Erfassungsstand vom 19.07.2023. Eventuelle Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Auswahl beinhaltet auch keinerlei Wertung. Obwohl mit Sorgfalt recherchiert wurde, übernimmt die Stadt Bayreuth keine Gewähr für fehlende, unvollständige oder unrichtige Angaben. Der Wegweiser kann auch im Internet unter www.bayreuth.de abgerufen werden.

Wenn Sie Anregungen und Ergänzungen vorschlagen wollen oder Fragen äußern möchten, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Bayreuth

Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion

Ibukun Kousse mou

Integrationsbeauftragter & Hauptamtlicher Integrationslotse

Schlossgalerie, Kanalstraße 3

95444 Bayreuth

Telefon 0921/251740

Telefax 0921/251778

Email: ibukun.kousse mou@stadt.bayreuth.de

Herausgeber: Stadt Bayreuth, Sozialreferat - SIWI

Redaktionsschluss: am 15.01.2019.

aktualisierte Version am 19.07.2023, 3. Auflage

© Stadt Bayreuth

Bildnachweis:

- Titelbild: Stadt Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Schema des Asylverfahrens in Deutschland	1	6. Asylverfahren und Beschäftigungsmöglichkeit während des Verfahrens	13
Impressum	2	6.1 <i>Wie geht es mit meinem Asylantrag weiter?</i>	13
Grußwort	5	6.2 <i>Was kann ich machen?</i>	13
1. Allgemeine Informationen	6	6.3 <i>Hilfe bei der Arbeitssuche über die Agentur für Arbeit</i>	13
1.1 <i>Ankunft und Registrierung</i>	7	6.4 <i>Jobbegleiter: ein Angebot für Asylbewerber und Geduldete sowie für Unternehmen</i>	14
1.2 <i>Erstverteilung und Unterbringung</i>	7	6.5 <i>Ausbildung, Praktikum und Schulbesuch während des Asylverfahrens</i>	15
2. Wohnen und Unterbringung	9	6.6 <i>Berufsschulpflichtige Jugendliche</i>	15
2.1 <i>Unterkünfte</i>	9	6.7 <i>Schulpflichtige Kinder</i>	15
2.2 <i>Zum Auszug aus den Unterkünften sind berechtigt</i>	9	6.8 <i>Bildung und Teilhabepaket</i>	15
3. Allgemeiner Sozialdienst für Unbegleitete Minderjährige	10	7. Wie werden Abschlüsse und Qualifikationen aus meinem Herkunftsland anerkannt?	16
3.1 <i>Aufgaben</i>	10	8. Arbeitserlaubnis	17
3.2 <i>Unterkünfte</i>	10	9. Anhörung	18
4. Meldepflicht	11		
5. Wo stelle ich meinen Asylantrag?	12		

	Seite		Seite
10. Entscheidungsmöglichkeit über den Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	19	13. Versicherungen, Bankkonto und Rundfunkbeitrag	31
10.1 Was passiert bei einer Anerkennung des Asylantrags?	19	13.1 Versicherungsschutz für Geflüchtete	31
10.2 Was passiert nach Ablehnung des Asylantrags?	23	13.2 Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.....	31
10.3 Rückkehrmöglichkeit	23	13.3 Eröffnung eines Bankkontos	31
11. Anlaufstellen und Hilfsangebote	24	13.4 Befreiung vom Rundfunkbeitrag.....	31
11.1 Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion	24	14. Sprachkurse	32
11.2 Wohnungslosenhilfe	25	14.1 Integrationskurse	32
11.3 Wohnungsamt	25	14.2 Deutschkurse der „nationalen Deutschförderung (DeuFöv).....	33
11.4 Monatliche Höchstbeträge für eine angemessene Leistung für Unterkunft und Heizkosten	26	14.3 Ehrenamtliche Deutschkurse.....	34
11.5 Integrationsbeauftragter	27	15. Studium an der Universität Bayreuth	35
11.6 Flüchtlings- und Integrationsberatung (Caritas).....	28	15.1 Vorbereitung für das Studium	35
11.7 Amnesty International.....	29	16. Geld und Essen.....	36
11.8 Vereine und Unterstützerkreise	29	16.1 Monatliche Geldleistungen	36
12. Gesundheit.....	30	16.2 Rund ums Essen	37
12.1 Hilfe im Bereich Gesundheit.....	30	17. Bekleidung, Möbel und Hausrat	38
12.2 Notfälle	30	18. Freizeit und Sport, Internet und Kommunikation.....	39
12.3 Hausärztliche Bereitschaftspraxis	30	19. Integreat.....	40
		Stadtplan / Legende.....	41

Grußwort des Oberbürgermeisters „Willkommen in Bayreuth“

Liebe Neubürgerinnen und Neubürger,

herzlich willkommen in der Stadt Bayreuth!

Nach der Ankunft in Bayreuth stellen sich viele Fragen über Ihr Asylverfahren und die Stellen die Ihnen helfen können.

Mit dem Wegweiser für Geflüchtete und Asylsuchende möchten wir Sie dabei unterstützen, schnell Antworten auf Ihre Fragen, zum Beispiel in Bezug auf die Themen Asylverfahren, Bildung, Sprache, Arbeit oder auch finanzielle Hilfen zu finden.

Viele Menschen in unserer Stadt, viele Vereine und Institutionen engagieren sich hauptamtlich oder im Ehrenamt, um Ihnen das Ankommen zu erleichtern und Sie bei der Integration und der Bewältigung des Alltags zu unterstützen.

Dieser Wegweiser ist eine erste Hilfestellung, zum Beispiel für den Ablauf eines Asylverfahrens, oder für Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten während des Verfahrens. Sie finden zudem Beratungsstellen und Orientierungshilfen und vieles andere mehr. Nutzen Sie diese Angebote, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von Sprachkursen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch die Ehrenamtlichen der verschiedenen Einrichtungen sind gerne für Sie da.

Gemeinsam werden wir das Ziel Integration erreichen.

Ihr



Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth

Bayreuth, 19.07.2023



1. Allgemeine Informationen

Für die Unterbringung von Geflüchteten sind die Bundesländer zuständig, welche nach dem Königsteiner Schlüssel ein bestimmtes Kontingent an Geflüchteten aufzunehmen haben.

Geflüchtete die nach Bayern kommen, werden zunächst in einer der Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Geflüchtete sind bundesrechtlich (§ 47 Asylgesetz – AsylG) verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausländer*innen aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) sind verpflichtet, dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Verantwortlich für die Aufnahmeeinrichtung in Bamberg ist die Regierung von Oberfranken.

Aus den Aufnahmeeinrichtungen erfolgt die Verteilung in die sieben Regierungsbezirke Bayerns nach einem landesgesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel.

Innerhalb der Regierungsbezirke übernehmen die Bezirksregierungen die Verteilung.

Nach der Verteilung wird Geflüchteten Wohnraum in einer der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung von Oberfranken, oder in einer der von den kreisfreien Städten und Landkreisen betriebenen dezentralen Unterkünften zugewiesen.

Bei der Betreuung und Unterstützung der in der Stadt Bayreuth untergebrachten Geflüchteten können die hauptamtlichen Kräfte auf die Mithilfe von vielen ehrenamtlichen Helfern nicht verzichten.

Für Ihr Engagement deshalb vielen herzlichen Dank.

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 14.1

Hausanschrift: Wilhelm-Busch-Str. 2,
95447 Bayreuth

Postanschrift: Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

Leitung: Jürgen Neubauer

Tel.: 0921/6041633

Email: juergen.neubauer@reg-ofr.bayern.de

1.1 Ankunft und Registrierung

Alle Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als asylsuchend melden, werden registriert. Hierbei werden persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke zentral gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben später alle öffentlichen Stellen, die sie für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche benötigen.

Als Nachweis über die Registrierung erhalten Geflüchtete einen Ankunftsnachweis in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, des Ankunftszentrums oder der Außenstelle des Bundesamtes. Vorab können sie aber auch eine sogenannte Anlaufbescheinigung erhalten. Diese enthält neben den persönlichen Daten ebenfalls die Adresse der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung, in der sie ihren Ankunftsnachweis erhalten.

Der Ankunftsnachweis weist als erstes offizielles Dokument die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach. Und ebenso wichtig: Er berechtigt dazu, staatliche Leistungen zu beziehen, wie etwa Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung.

WICHTIGER HINWEIS!

Das Ausländerzentralregister:

Wenn Asyl beantragt wird, gibt das Bundesamt die aufgenommenen Daten in das Ausländerzentralregister (AZR) ein. Das AZR ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom Bundesamt geführt wird. Sie enthält Informationen über Menschen aus dem Ausland, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Alle Ausländerbehörden arbeiten mit diesen Daten, wenn sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

1.2 Erstverteilung und Unterbringung

Im ersten Schritt werden alle Geflüchteten in nächstgelegene Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen. Eine solche Einrichtung kann für die vorübergehende oder auch für die längerfristige Unterbringung zuständig sein.

Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich nach den aktuellen Kapazitäten. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes oder in welchem Ankunftszentrum das jeweilige Herkunftsland der Geflüchteten bearbeitet wird: Es gilt die sogenannte Herkunftsländerzuständigkeit. Je nach Herkunftsland können Geflüchtete bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise zur Familienzusammenführung, können sie innerhalb dieser Zeit aber auch einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.

WICHTIGER HINWEIS!

EASY

Das Quotensystem für eine gerechte Verteilung:

Das Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Die Verteilungsquote wird jährlich von der Bundes-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Geflüchteten jedes Bundesland aufnimmt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden.

Die aktuellen Verteilungsquoten sind im Internet unter www.bamf.de zu finden.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Zirndorf

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

Tel.: 0911/9433401

Fax: 0911/9433499

Stadt Bayreuth-Ausländeramt - Rathaus II,

Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth

*Allgemeine Ausländerangelegenheiten (ohne
Universitätsangehörige)*

A - B 0921 251523

C - H 0921 251524

I - L 0921 252015

M - Q 0921 251407

R - Z 0921 251519

Sprechzeiten nur nach Terminvereinbarung

Email: Auslaenderamt@stadt.bayreuth.de

Regierung von Oberfranken

Zentrale Ausländerbehörde

Hausanschrift:

Wittelsbacherring 3, 95444 Bayreuth

Postanschrift:

Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Tel.: 0921/6041112

Fax: 0921/6044112

Email: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Email: zab@reg-ofr.bayern.de

2. Wohnen und Unterbringung

2.1 Unterkünfte

Es gibt zwei Arten von Unterbringungsmöglichkeiten. Diese sind die Gemeinschaftsunterkünfte und die dezentralen Unterkünfte.

Geflüchtete sind grundsätzlich verpflichtet in den ihnen zugewiesenen Unterkünften zu wohnen.

Zurzeit hat die Stadt Bayreuth drei Gemeinschaftsunterkünfte und mehrere dezentrale Unterkünfte.

In jeder Gemeinschaftsunterkunft gibt es mindestens einen Hausverwalter, der als Ansprechpartner dient. Die Caritas (**Adresse siehe Seite 29**) ist bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung behilflich.

Für die dezentralen Unterkünfte ist die Stadt bzw. dessen Sozialamt zuständig. In diesem Fall sind die Integrationsbeauftragten die richtigen Ansprechpersonen. (**Adresse siehe Seite 28**).

2.2 Zum Auszug aus den Unterkünften sind berechtigt:

Familien, Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind und sonstige Leistungsberechtigte Personen im Sinne des Art.1 AufnG können nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Auszug aus der Unterkunft bei der Regierung von Oberfranken beantragen.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Einkommen, welches zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Dauer ausreichend ist, sog. Mischfall) kann der Auszug ebenfalls gestattet werden. Zuständig für die Entscheidung über die Anträge auf Auszug ist die Aufnahmestelle der Regierung von Oberfranken.

WICHTIGER HINWEIS!

Umverteilungsantrag:

Es besteht die Möglichkeit für alle Geflüchteten, einen Antrag auf Umverteilung bei der Regierung zu stellen. Dieser kann unterschiedlich begründet sein, z. B. mit Familienzusammenführung. Der Antrag kann bei einer Beratungsstelle der Caritas ausgefüllt werden.

3. Allgemeiner Sozialdienst für unbegleitete Minderjährige

3.1 Aufgaben

Der Allgemeine Sozialdienst für unbegleitete Minderjährige ist zuständig für:

- die Inobhutnahme ausländischer Kinder oder Jugendlicher, die sich ohne Begleitung von Eltern oder erwachsenen Personen in Deutschland befinden
- die Altersfeststellung
- die Einleitung des Vormundschaftsverfahrens beim Familiengericht
- die Feststellung des Entwicklungsstandes und des individuellen Hilfebedarfes
- die Suche nach geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Unterbringung der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendhilfe
- die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

3.2 Unterkünfte

Zurzeit gibt es in Bayreuth zwei Jugendwohngemeinschaften für unbegleitete Minderjährige. Condrops (Puerto) und

der Jean-Paul-Verein sind die Träger und übernehmen die Betreuung der Jugendlichen.

Förderung der Erziehung in der Familie Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

*Beratung und Unterstützung in allen Erziehungs-
Ehe- und Lebensfragen.*

Sprechzeiten: Mo – Fr von 8.00 – 9.00 Uhr

<https://familien-in-bayreuth.de/hilfe-beratung/paedagogische-jugendhilfe/allgemeiner-sozialdienst-asd/>

Condrops Puerto e.V. Jugendwohngemeinschaft

Abteilungsleitung: Madelaine Nordhaus

Himmelkronstraße 21, 95445 Bayreuth

Tel.: 0921/75709704

Jean-Paul-Verein Bayreuth e. V.

Leitung: Regina Skierlo

Hans-Sachs-Straße 2, 95444 Bayreuth

Email: r.skierlo@jpv-bayreuth.de

Tel.: 0921/75723-355

4. Meldepflicht

Der Geflüchtete ist meldepflichtig, wie alle anderen Einwohner in Deutschland.

Mit ihrer Aufenthaltsgestattung müssen Sie sich bei der Meldestelle im Einwohner- und Wahlamt (Neues Rathaus) in Bayreuth anmelden.

Der Geflüchtete, der die Umzugserlaubnis von den zuständigen Behörden erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei der Meldestelle am neuen Wohnsitz anzumelden.

**Stadt Bayreuth Einwohner - und Wahlamt,
Pass - und Meldestelle - Neues Rathaus**
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth - Zimmer 310
Tel.: 0921/251515
Fax: 0921/251426
Email: Einwohneramt@stadt.bayreuth.de

Öffnungszeiten und Terminvereinbarungen
unter:
<https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/stadtverwaltung/referate-aemter/aemter-a-z/einwohner-und-wahlamt/>

WICHTIGER HINWEIS!

Nach Zuweisung muss die Meldung beim Einwohnermeldeamt innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Persönliches Erscheinen ist notwendig. Die Anmeldung ist kostenlos.

Falls der Geflüchtete seinen Wohnort gewechselt hat, muss er selbst den zuständigen Sachbearbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die neue Adresse informieren.

5. Wo stelle ich meinen Asylantrag?

In der Außenstelle des Bundesamtes oder in einem Ankunftszentrum findet die persönliche Antragstellung statt. Zu diesem Termin steht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung. Mit ihrer Unterstützung werden Antragstellende über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt – außerdem erhalten sie alle wichtigen Informationen auch schriftlich in ihrer Muttersprache.

Falls nicht zu einem früheren Zeitpunkt schon geschehen, wie etwa bei der Aushändigung des Ankunftsbescheides, werden bei der Antragstellung die persönlichen Daten erfasst. Asylantragstellende sind verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen, sofern ihnen dies möglich ist. Neben dem Nationalpass sind hierfür auch andere Personaldokumente, wie zum Beispiel Geburtsurkunden und Führerscheine aussagekräftig. Dabei werden Originaldokumente vom Bundesamt mittels physikalisch-technischer Urkundenuntersuchungen (PTU) überprüft.

Die Antragstellenden werden fotografiert; von Personen ab dem 14. Lebensjahr werden zusätzlich Fingerabdrücke ge-

nommen. Diese Daten werden mit denen des Ausländerzentralregisters sowie des Bundeskriminalamtes abgeglichen, um zu überprüfen, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Mit Hilfe eines europaweiten Systems (EURO-DAC) wird außerdem ermittelt, ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte (siehe Prüfung des Dublin-Verfahrens).

Die Antragstellung erfolgt in der Regel persönlich. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann sie schriftlich erfolgen. Dies betrifft Geflüchtete,

- die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten besitzen,
- die sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befinden,
- die sich in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden,
- die minderjährig sind, und bei denen die gesetzliche Vertretung nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

6. Asylverfahren und Beschäftigungsmöglichkeit während des Verfahrens

6.1 *Wie geht es mit meinem Asylantrag weiter?*

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Asylgesetz (AsylG) zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens.

6.2 *Was kann ich machen?*

- Schulische Berufsausbildung
- Studium
- selbst finanzierte Deutschkurse
- kostenlose Deutschkurse
- Sportvereinen beitreten und Freizeitaktivitäten unterschiedlicher Träger wahrnehmen

6.3 *Hilfe bei der Arbeitssuche über die Agentur für Arbeit*

Das Kompetenzteam der Agentur für Arbeit unterstützt die Geflüchteten bei der Arbeitssuche. Ihre Schwerpunkte sind:

- Beratung zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt (einschließlich Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Qualifikationen)
- Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungsstellensuche

- Förderung notwendiger beruflicher Eingliederung und Weiterbildung
- Kooperation mit Netzwerkpartnern (Lotsenfunktion u. a. zu Ausländer- und Jugendämtern, Asylsozialberatung, Ehrenamtlichen Helferkreisen, Kommunen, Kammern und Bildungsträgern)
- Mit der Agentur für Arbeit kann ein persönlicher Termin für ein Beratungsgespräch vereinbart werden.

Agentur für Arbeit Bayreuth

Casselmanstr. 6

95444 Bayreuth

Tel. 0800/4555500

www.arbeitsagentur.de – Stichwortsuche: Asyl

6.4 Jobbegleiter*innen: ein Angebot für Asylbewerber und Geduldete sowie für Unternehmen

Die Jobbegleiter*innen unterstützen nach einem ganzheitlichen Ansatz die Integration von Geduldeten und Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive. Sie beraten und coachen bei der beruflichen und sozialen Integration und binden dabei das vorhandene regionale Netzwerk ein. Weitere Inhalte:

- Beratung und Begleitung bei der beruflichen Integration
- Ansprechpartner*innen für Unternehmen
- Organisation des Matchingprozesses
- Stabilisierung neuer Arbeitsverhältnisse
- Beratung und Begleitung bei der sozialen Integration

Das Projekt wird aus Mitteln des Arbeitsmarktfonds Bayern finanziert.

Zielgruppen / Voraussetzungen:

- Migranten/Migrantinnen
- Asylbewerber*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis
- Asylbewerber*innen oder Geduldete mit guter Bleibeperspektive
- Unternehmen
- Langzeitarbeitslose mit Migrationshintergrund

Projektteilnehmende müssen über 25 Jahre alt sein und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Teilnahme ist kostenlos, außerdem bekommt man am Ende eine Teilnahmebescheinigung.

Termine und Ansprechpartner:

bfz Bayreuth

Eduard-Bayerlein-Str. 3
95445 Bayreuth
Tel.: 0921/78999-0

Alexander Koch

Jobbegleiter

Tel.: 0921/78999-107
alexander.koch@bfz.de

6.5 Ausbildung, Praktikum und Schulbesuch während des Asylverfahrens

Es besteht die Möglichkeit eine Ausbildung während des Asylverfahrens zu absolvieren. Die Handwerkskammer und die Deutsche Industrie- und Handelskammer haben die Möglichkeit, die Geflüchteten zu beraten, sowie Arbeit in verschiedenen Unternehmen zu vermitteln. Wichtig ist, dass Sie vor Beginn einer Ausbildung die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde einholen. Ohne diese Zustimmung liegt eine unerlaubte Beschäftigung („Schwarzarbeit“) vor. Arbeiten Sie illegal, kann dies verschiedene nachteilige Folgen für die Geflüchteten und den Ausbildungsbetrieb haben.

6.6 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Die Berufsschulen 1, 2 und 3 sind für die Beschulung der jugendlichen Geflüchteten bei gewöhnlichem Aufenthalt im **Stadtgebiet** und Landkreis Bayreuth zuständig.

6.7 Schulpflichtige Kinder

Kinder von Geflüchteten und unbegleitete Geflüchtete unterliegen auch der Schulpflicht. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich am jeweiligen Wohnort.

6.8 Bildung und Teilhabepaket

Schulpflichtige Kinder erhalten bei der Kasse im Sozialamt auf Antrag (Vorlage einer Schulbescheinigung) zum Schuljahresanfang 70 € und im Februar 30 € als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Hefte, usw.)

Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschensteiner Str. 7, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921/910190
www.hwk-oberfranken.de

IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
Nadine Schubert
Tel.: 0921/886241
Email: schubert@bayreuth.ihk.de
www.bayreuth.ihk.de

Staatliche Berufsschule I
Kerschensteiner Str. 6, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921/50739360
Email: Sekretariat@bs1-bt.de

Kaufmännische Berufsschule II
Äußere Bad Str. 32, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921/792200

Staatliche Berufsschule III
Adolf-Wächter-Str. 3, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 1504330
Email: kontakt@bsz-bayreuth.de

Stadt Bayreuth – Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion
Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth
Tel.: 0921 25-1405
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr: 08.00 - 12.00, Mi: 14.00 - 18.00 Uhr

7. Wie werden Abschlüsse und Qualifikationen aus meinem Herkunftsland anerkannt?

Für die Anerkennung Ihrer Qualifikationen sind Zeugnisse sehr wichtig, aber auch Prüfungen können gemacht werden.

Die Antragstellung kann über die IHK Bayreuth erfolgen. Zuständig für den Bereich Berufliche Bildung in Bayreuth ist Frau Ingrid Krauß (Qualifizierungsberaterin). Bei weiteren Fragen können Sie sich außerdem an Herrn Michael Wunder, der Ausbildungsakquisiteur für Geflüchtete bei der IHK Bayreuth ist, wenden.

Das Team der Bundesagentur für Arbeit bietet die Beratung zur Anerkennung von Zeugnissen aller Art, z.B. Schul- und Ausbildungsabschlüsse und kann gemeinsam mit der Kundin oder dem Kunden den Antrag stellen, oder diese an die zuständige Stelle weiterleiten.

Zeugnisankennungsstelle für den Freistaat Bayern, Zuständigkeit für die Länder Afrikas und Asiens, die Länder der arabischen Welt, Iran, Israel, Türkei, für die Länder Lateinamerikas und Osteuropas, die USA, das Vereinigte Königreich, Irland, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Griechenland, Schweiz, BeNeLux-Länder, Australien, Kanada, Neuseeland

IHK für Oberfranken Bayreuth
IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
Nadine Schuberth
Tel.: 0921/886241
Email: schuberth@bayreuth.ihk.de
www.bayreuth.ihk.de

Bundesagenturen für Arbeit
Casselmanstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel. 0800/4555500
www.arbeitsagentur.de-Stichwortsuche:Asyl

Zeugnisankennungsstelle
für den Freistaat Bayern
Zuständigkeit für die Länder
Skandinaviens, Dänemark, Italien
Pündterpl. 5, 80803 München
Tel.: 089/3838490
Zeugnisankennungsstelle
für den Freistaat Bayern
Stuttgarter Str. 1, 91710 Gunzenhausen
Tel.: 09831/686252
Email: poststelle@las.bayern.de

8. Arbeitserlaubnis

Eine Arbeitserlaubnis kann bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde liegt ein Fall illegaler Beschäftigung („Schwarzarbeit“) vor. Dies kann negative Folgen für die Geflüchtete und den Arbeitgeber haben. Diese Erlaubnis wird auf Antrag und schriftlich erteilt. Auf der Homepage der Stadt Bayreuth kann ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden.

[www.bayreuth.de-Rathaus-Bürgerservice-online-Service-Formulare-Online-Anwendungen-Ausländische Mitbürger und Studierende-Formblatt Ausländerbeschäftigung](http://www.bayreuth.de-Rathaus-Bürgerservice-online-Service-Formulare-Online-Anwendungen-Ausländische-Mitbürger-und-Studierende-Formblatt-Ausländerbeschäftigung)

Den ausgefüllten Antrag können die Geflüchteten bei der zuständigen Ausländerbehörde abgeben. Die Ausländerbehörde wird den Antrag zur Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit weiterleiten. Diese prüft, ob ein Versagungsgrund, z.B. Leiharbeit, vorliegt. Leiharbeit ist nach 15 Monaten Aufenthalt möglich. Ein Versagungsgrund wäre z. B. eine Bezahlung unter Mindestlohn oder unter Tarif. Generell gehen die Anträge über München, werden aber zur Entscheidung an die lokale Agentur für Arbeit weitergeleitet.

Es wird geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer gemeldet sind. Außerdem überprüft die Ausländerbehörde nach

ihren Kriterien, ob die Erteilung einer Arbeitserlaubnis möglich ist. Nach der Prüfung wird die zuständige Ausländerbehörde den Geflüchteten benachrichtigen.

WICHTIGER HINWEIS!

Der Geflüchtete, der eine Beschäftigung hat oder eine Ausbildung macht, muss den Arbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag bei der Ausländerbehörde und dem Sozialamt (Kasse) vorlegen. Falls andere Dokumente benötigt werden, teilt die zuständige Behörde dies dem Geflüchteten mit.

Stadt Bayreuth-Ausländeramt - Rathaus II,
Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth

Herr Markus Werner

Tel.: 0921/251137

Lena Haas

Tel.: 0921/251407

Sprechzeiten nur nach Terminvereinbarung

Email: Auslaenderamt@stadt.bayreuth.de

Regierung von Oberfranken
Zentrale Ausländerbehörde

Hausanschrift: Wittelsbacherring 3,
95444 Bayreuth

Tel.: 0921/6042112

Fax: 0921/60442112

Email: zab@reg-ofr.bayern.de

9. Anhörung

Der Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Anhörung variiert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schickt eine Vorladung an den Geflüchteten. Mit diesem Schreiben kann der Geflüchtete zum Sozialamt/Kasse gehen und erhält dort einen Gutschein für den Zug oder Bus. Dieser Gutschein kann beim Reisebüro DERpart oder beim Reisezentrum der Deutschen Bahn gegen eine Fahrkarte eingelöst werden.

Der Geflüchtete muss pünktlich zum Termin für die Anhörung beim BAMF erscheinen. Die Adresse des Anhörungsortes ist immer im Einladungsschreiben angegeben. Es folgt eine persönliche Anhörung durch das BAMF, in der die Asylgründe ermittelt werden. Die Anhörung ist Grundlage für die spätere Entscheidung. Die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der dem Geflüchteten zugestellt wird. Wenn der Geflüchtete einen Rechtsanwalt beauftragt hat, wird diesem Anwalt der Bescheid des BAMF zugestellt.

WICHTIGER HINWEIS!

Wer den Termin zur Anhörung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) **nicht wahrnehmen kann, muss sich unbedingt rechtzeitig mit dem BAMF in Verbindung setzen (Vorlage eines Attests). Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Asylantrag abgelehnt wird.**

Beratungsgespräche zur Anhörung erhalten Sie bei Amnesty International. (Adresse s. S.31)

Stadt Bayreuth - Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion- Rathaus II

Dr.-Franz-Str.6, 95445 Bayreuth

Sachbearbeitung für Asylbewerber (A - J)

Tel.: 0921 251271

Sachbearbeitung für Asylbewerber (K - Z)

Tel.: 0921 251526

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 - 12.00, Mi 14.00 -18.00 Uhr

DERpart Reisebüro

Opernstraße 22, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/8850

Email: bayreuth@derpart.com

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 09.00 -19.00 Uhr

Sa: 09.00 -16.00 Uhr

DB Reisezentrum Bayreuth Hbf

Bahnhofstr. 20, 95444 Bayreuth

Tel.: 0180 6996633

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 07.00 – 17.00 Uhr

Sa: 09:00 – 13.30 Uhr

So: 09:30 – 15:00 Uhr

10. Entscheidungsmöglichkeit über den Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

10.1 Was passiert bei einer Anerkennung des Asylantrags?

Auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag.

Wenn ihr Asylantrag anerkannt wird haben Sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Das BAMF informiert die zuständige Ausländerbehörde. Die Geflüchteten erhalten den Bescheid vom BAMF und ein Schreiben der zuständigen Ausländerbehörde.

Das BAMF überprüft, ob einer der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – vorliegt.

- *Asylberechtigung:*
Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt ist eine Person, die aufgrund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird. Bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen.

Art. 16a Abs. 1 GG:

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch verfolgte Menschen Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Basis der völkerrechtlichen Verpflichtung der Genfer Flüchtlingskonvention (FGK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.

- *Flüchtlingsschutz:*
Auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder als Staatenlose außerhalb des Landes

ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden. Diese Kriterien gelten auch, wenn sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder aufgrund der begründeten Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

§ 3 Abs. 1 AsylG:

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen (s.o.) erfüllt sind
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

- *Subsidiärer Schutz:*

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

§4 Abs. 1 AsylG:

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- bei Verlängerung: zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen (s.o.) erfüllt sind
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- Kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Eine Schutzberechtigung der oben genannten drei Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz – kommt nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dazu gehören: Wenn eine Person ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

- **Nationales Abschiebungsverbot:**
Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dann vor, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Ein Abschiebungsverbot kommt jedoch nicht in Betracht, wenn den Betroffenen die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

§60 Abs. 5 AufenthG

§60 Abs. 7 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für mind. ein Jahr
- wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen (s.o.) erfüllt sind
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

(Quelle: www.bamf.de)

Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt: Wurde eine sogenannte stammberichtigte Person als asylberechtigt anerkannt, erhalten deren in Deutschland aufhältigen Familienmitglieder auf Antrag ebenfalls Asyl. Als Familienangehörige im Sinne des Familienasyls gelten Ehegattinnen und –gatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und –partner, minderjährige ledige Kinder, die sorgeberechtigten Eltern einer minderjährigen ledigen Person, eine andere erwachsene Person, die für eine minderjährige ledige Person sorgeberechtigt ist, sowie minderjährige ledige Geschwister einer minderjährigen Person. Diese Regelung gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben.

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern oder die Ausländerbehörde

das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern.

Familiennachzug

Menschen, denen die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben das Recht auf privilegierten Familiennachzug: Dieser umfasst die Ehegattin und Ehegatten sowie Kindernachzug. Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung beim Auswärtigen Amt gestellt werden. Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebeverbot festgestellt wurde, sind vom privilegiertem Familiennachzug ausgeschlossen.

Bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen. Als sichere Drittstaaten bestimmt das Asylgesetz die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

Zur Antragstellung beim Jobcenter müssen folgende Nachweise vorliegen:

- Anerkennungsbescheid des BAMF
- Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde oder ersatzweise die Ausstellung einer übergangsweisen Fiktionsbescheinigung
- Aufhebungsbescheid des Sozialamtes über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Vorlage dieser Nachweise ist **zwingend** erforderlich.

Nur wenn **alle** Nachweise vorliegen kann über Ihren Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) entschieden werden.

Jobcenter Bayreuth Stadt

Spinnerei Str. 6/8, 95445 Bayreuth

Tel.: 0921/1512770

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 -13.00 Uhr

Montag bis Donnerstag

zusätzlich: 14:00 – 16:00 Uhr

<https://www.jobcenter-bayreuth-stadt.de/kontakt-oeffnungszeiten/>

10.2 Was passiert nach der Ablehnung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird können die Geflüchteten dagegen klagen. Solange die Klage aufschiebende Wirkung hat, behalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Klagen die Geflüchteten nicht rechtzeitig oder ist ihre Klage erfolglos, werden sie ausreisepflichtig. Sie können dann freiwillig ausreisen. Unter Umständen erhalten Sie eine finanzielle Förderung für die freiwillige Ausreise. Kommen die Geflüchteten der Pflicht der Ausreise nicht nach, kann es zu einer Abschiebung kommen. Ist eine Abschiebung nicht möglich, haben Sie Anspruch auf eine Duldung. Zur Möglichkeit der freiwilligen Ausreise berät die Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Oberfranken.

10.3 Rückkehrmöglichkeit

Wenn kein Recht auf Asyl in Deutschland besteht, gibt es eine freiwillige Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland. Die Zentrale Rückkehrberatung Nordbayern (ZRB) kann den Rückkehrer bei der Rückkehr in das Heimatland unterstützen.

Mehr Infos dazu findet man auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

www.BAMF.de - Rückkehrförderung - ZIRF-

Zentrale Rückkehrberatung Nordbayern (ZRB)

Marienstr. 23, 90402 Nürnberg

Email: info@zrb-nordbayern.de

Telefon: 0911/2352222

Telefax: 0911/2352226

Internet: www.zrb-nordbayern.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Mo, Mi, Do: 13.30 – 15.30

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo.-Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 13:30 – 16:00 Uhr

Fr. 8:30 – 14:00 Uhr

WICHTIGER HINWEIS!

Der Geflüchtete hat das Recht, die Entscheidung des BAMF vor dem Verwaltungsgericht anzufechten. Es gibt hierfür bestimmte Klage- bzw. Antragsfristen. Da es mehrere Gründe für die Ablehnung eines Asylantrages gibt, können Geflüchtete sich von einem Fachanwalt für Asylrecht oder beim Flüchtlingsrat in Nürnberg beraten lassen

11. Anlaufstellen und Hilfsangebote

11.1 *Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion*

Um den weiteren Herausforderungen um die Themen Flucht und Integration nachhaltig zu begegnen, hat die Stadt Bayreuth hauptamtliche Integrationslotsen etabliert.

Aufgaben als Helfer oder Integrationslotse:

Als Integrationslotse oder Helfer unterstützen sie Menschen mit Migrationshintergrund und vor allem Neuzuwanderer dabei, Hemmschwellen zu überwinden und bürokratische Hürden zu meistern. Sie wirken als Vermittler zwischen den Kulturen und als Brückenbauer in die Aufnahmegesellschaft. Damit ergänzen sie die bestehenden Angebote vor Ort auf eine sehr effiziente und individuelle Weise. Ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Sprachkenntnisse machen sie zu wertvollen Akteuren in der Integrationsarbeit.

Wir bieten:

- Fortbildungen rund um das Thema Asyl
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Behörden, ehrenamtlichen Helfern, Integrationslotsen und freien Trägern
- Unterstützung beim Aufbau interner Organisation des Helferkreises
- Konfliktmanagement
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatung

- Infoveranstaltungen über verschiedene Migrationsthemen
- Freizeitgestaltung als Einzelperson oder als Unterstützerkreis

Stadt Bayreuth – Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion
Schlossgalerie, Kanalstr. 3, 95444 Bayreuth

Integrationslotsen

Ibukun Kousse mou

Zimmer 235a

Tel.: 0921/251740

Fax: 0921/251728

Email: ibukun.kousse mou@stadt.bayreuth.de

Frau Celile Aydinlioglu

Integrationslotsin

Telefon: 0921 25-1174

Email: celile.aydinlioglu@stadt.bayreuth.de

Frau Rihana Tukue

Integrationslotsin

Telefon: 0921 25-1774

Email: rihana.tukue@stadt.bayreuth.de

Sprechzeiten:

Mo bis Fr: 08.00 -12.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

11.2 Wohnungslosenhilfe

Es besteht die Möglichkeit, für die anerkannten und auszugsberechtigten Geflüchteten Hilfe bei der Wohnungssuche zu erhalten.

- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Hilfe im Umgang mit Behörden
- Vermittlung zu anderen Hilfen
- Hilfe bei der Antragsstellung
- Unterstützung bei Problemen mit Vermietern

11.3 Wohnungsamt

Die Abteilung Wohnungsamt im Sozialamt ist Ansprechpartner für Bürger in Wohnungsangelegenheiten und zuständig für die Gewährung von Wohngeld in Form von Miet- bzw. Lastenzuschüssen. Nur für anerkannte Geflüchtete, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Aufenthaltserlaubnis muss am Tag der Antragstellung für alle Haushaltsmitglieder **mindestens ein Jahr betragen**
- Einkommensnachweise müssen für alle Haushaltsmitglieder in Kopie vorliegen
- Bei Grundsicherungsleistung nach SGB II oder SGB XII, müssen die Mietobergrenzen eingehalten werden.

Für explizite Fragen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Wohnungsamtes.

Stadt Bayreuth - Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion- Rathaus II,
Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth
Fax.: 0921/251728

Sprechzeiten

Mo bis Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Mi 14.00 -18.00 Uhr

Unterkunftsmanagement

Chantal Löffler

Zimmer 309

Tel.: 0921/252011

Email: chantal.loeffler@stadt.bayreuth.de

Präventive Wohnungslosenhilfe

Martina Munder

Zimmer 302

Tel.: 0921/252036

Email: martina.munder@stadt.bayreuth.de

Wohnungsamt

Leitung: Anna Besold

Tel. 0921/251514

Email: anna.besold@stadt.bayreuth.de

11.4 **Monatliche Höchstbeträge für eine angemessene Leistung für die Unterkunft und angemessene Heizkosten**

Die Beträge in folgenden Tabellen beinhalten die Kaltmiete (=Mietzins) einschließlich der Betriebskosten (= sog. Bruttokaltmiete) ohne die Kosten der Zentral-/Fernheizung und Warmwasser. (Stand: 01.05.2022)

Anzahl der Personen	Unterkunftskosten (Miete Inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
Alleinstehende	427,00
2-Personen-Haushalt	516,00
3-Personen-Haushalt	567,00
4-Personen-Haushalt	703,00
5-Personen-Haushalt	787,00
Mehrbetrag für jede weitere Person	+ 131,00

Die Heizkosten werden nach den Verbrauchswerten aus dem Bundesheizspiegel berechnet.

In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit, Behinderung, Alter) kann von den Höchstbeträgen für eine angemessene Leistung für die Unterkunft abgewichen und die angemessenen Heizkosten können bei baulichen und/oder personenbedingten Umständen entsprechend erhöht werden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig.

11.5 Integrationsbeauftragter

Integration lebt von Vielfalt! Dies zeigt die Vielfalt der Kulturen und die Vielfalt der Lebensentwürfe, wie sie in Bayreuth existieren.

Der kommunale Integrationsbeauftragte arbeitet daher eng mit allen Abteilungen der Stadtverwaltung zusammen. Er ist Bindeglied und Ansprechpartner bei fächerübergreifendem Agieren im Bereich Migration. Er dient aber auch als Schnittstelle zu anderen Verwaltungen und Organisationen wie zum Beispiel der Universität Bayreuth. Der kommunale Integrationsbeauftragte setzt sich für die erfolgreiche Integration neuer Bürger ein und fördert die interkulturelle Öffnung der Stadtgesellschaft.

Aufgaben:

- Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Weiterentwicklung der Integrations- und Migrationspolitik
- Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
- Erarbeitung eines Integrationsplans mit praxisbezogenen Handlungsansätzen
- Öffentlichkeits-, Informations- und Aufklärungsarbeit
- Entwicklung einer Willkommenskultur für Neuzugewanderte
- Integration durch Bildung als Chance
- Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe an Bildungsprozessen

- Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe in der Arbeitswelt
- Förderung von Mehrsprachigkeit als Ressource für eine global aufgestellte Stadt
- Förderung des interreligiösen und weltanschaulichen Dialogs
- Interkulturelle Sensibilisierung und Kommunikation
- Beratung von Einzelpersonen und Organisationen sowie Aufbau und Pflege eines Netzwerkes in den Bereichen Migration, Integration und Teilhabe
- Aufbau und Pflege eines digitalen Informationsportals (Integreat App)

Stadt Bayreuth – Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion

Schlossgalerie, Kanalstr. 3, 95444 Bayreuth

Integrationsbeauftragter

Ibukun Kousse mou

Zimmer 235a

Tel.: 0921/251740

Fax: 0921/251728

Email: ibukun.kousse mou@stadt.bayreuth.de

11.6 Flüchtlings- und Integrationsberatung (Caritas)

In den Gemeinschaftsunterkünften wird Flüchtlings- und Integrationsberatung durch die Caritas durchgeführt.

(Persönliche Beratung und Betreuung von Geflüchteten in Stadt und Landkreis Bayreuth)

Hilfe und Beratung bei

- Vermittlungen an andere Stellen (z. B. Sozialamt, Ausländeramt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulamt, Fachberatungsstellen, Rechtsanwälte, etc.)
- Ausfüllen von Formularen
- Fragen zum Asylverfahren
- Problemen im Umgang mit Behörden
- Persönlichen und familiären Problemen
- Fragen zur freiwilligen Rückkehr
- Hausaufgaben durch unsere offene Ganztagschule
- Familienzusammenführung
- Vermittlung von Sprachkursen

Zielgruppen:

- Spätaussiedler und deren Angehörige
- Ausländer über 27 Jahre
- Anerkannte Geflüchtete
- EU-Bürger
- Geflüchtete im Asylverfahren in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und Privatwohnungen
- Geflüchtete im Duldungsstatus in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und Privatwohnungen

- Asylberechtigte in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften
- Geflüchtete in dezentralen Unterkünften in Stadt und Landkreis

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.

*Flüchtlings- und Integrationsberatung
Wilhelm-Busch-Str. 5, 95447 Bayreuth*

Tel.: 0921/8002737

Email: sdf@caritas-bayreuth.de

ODER

Wilhelm-Busch-Str. 2, 95447 Bayreuth

Tel: 0921/50705910

Sprechzeiten:

*Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 -16.00 Uhr*

Freitag 9.00 - 1

Migrationsberatung

Dolores Longares Bäumler

Bürgerreuther Str 9, 95445 Bayreuth

Tel.: 0921 / 78902-17

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Email: migrationsberatung@caritas-bayreuth.de

11.7 **Amnesty International**

Treffpunkt während des laufenden Semesters der Universität Bayreuth:

mittwochs um 20 Uhr in der Evangelischen Studentengemeinde ESG (1. Obergeschoss)

- Klärung von Menschenrechtsfragen / Menschenrechtsverletzungen
- Beratungsgespräche zur Anhörung
- Interview / Anhörungsinformation, dienstags ab 16 Uhr

Wilhelm-Busch-Straße 5, Zimmer Nr. 5

Amnesty International Gruppe Bayreuth

Postfach 110144

95420 Bayreuth

- Evangelische Studentengemeinde (ESG)

Richard-Wagner-Straße 24

95444 Bayreuth www.amnesty-bayreuth.de

11.8 **Vereine und Unterstützerkreise**

Die Mitglieder der Bayreuther Vereine sowie Unterstützerkreise bieten für geflüchtete Menschen folgende Hilfe an:

- Unterstützung / Begleitung im Alltag
- Begleitung zum Arzt
- Begleitung bei Behördengängen
- Hilfe bei alltäglichen Problemen

„Bunt statt Braun“ - Gemeinsam stark für Flüchtlinge e.V.

Wilhelm-Busch-Str. 5, 95447 Bayreuth

Email: kontakt@buntstattbraun-bt.de

www.buntstattbraun-bt.de

Come And See, House for all Nations e.V.

Wilhelm-Busch-Str. 15a, 95447 Bayreuth

Tel.: 0921/33906734

Email: info.casbayreuth@gmail.com

Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern

Kanzleistr. 11, 95444 Bayreuth

Anna Westermann

Dekanatsbeauftragte für Flüchtlingsarbeit

Tel.: 0921/75723348

Email: anna.Westermann@jpv-bayreuth.de

Evangelische Familien - Bildungsstätte plus Mehrgenerationenhaus

Ludwigstraße 29, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/60800980

Email: fbs.bayreuth@elkb.de

www.familienbildung-bayreuth.de

TransitionHaus Bayreuth e.V.

Ein Ort des Wandels

Schulstr. 7

95444 Bayreuth

<https://transition-bayreuth.de/>

12. Gesundheit

12.1 Hilfe im Bereich Gesundheit

Geflüchtete nach § 3 AsylbLG erhalten keine Krankenversicherungskarte. Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, Krankenhausaufenthalte und Impfungen erhalten Geflüchtete nach § 3 Krankenhilfe beim Sozialamt/Kasse (**Adresse siehe Seite 18**) einen Krankenschein zur Vorlage beim Arzt / im Krankenhaus. Asylsuchende sind von der Zuzahlungspflicht befreit. Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland besteht Anspruch auf Krankenversicherung nach § 264 SGB V soweit kein rechtsmissbräuchlicher Einfluss auf die Aufenthaltsdauer vorliegt.

Aktuell besteht auch die Möglichkeit die Hausarzt-Praxis der Regierung von Oberfranken zu besuchen.

Hausarzt Praxis der Regierung von Oberfranken
Wilhelm-Busch Str. 2, 95447 Bayreuth
Öffnungszeiten:
2 Mal wöchentlich
Termine siehe Aushang Hausverwaltung
Email: praxis-asyl-wbs2@web.de

12.2 Notfälle

Im Notfall kann der Geflüchtete ohne Krankenschein ins **Krankenhaus** gehen. Wichtig ist es, immer das Identitätspapier dabei zu haben.

Klinikum Bayreuth GmbH
Preuschwitzer Str. 101, 95445 Bayreuth
Tel: 0921/40000

12.3 Hausärztliche Bereitschaftspraxis

Wenn man am Wochenende oder nach Praxisschluss erkrankt, kann man in die KVB-Bereitschaftspraxis gehen.

KVB-Bereitschaftspraxis Bayreuth
Carl-Schüller-Str. 10, 95444 Bayreuth
Tel.: 116117
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do: 18.00 - 21.00 Uhr, Mi, Fr.: 16.00 - 21.00 Uhr und Sa, So, Feiertage: 09.00 - 21.00 Uhr

WICHTIGER HINWEIS!

Geflüchtete können bei einem Arzt einen Termin vereinbaren. Den benötigten **Krankenschein** bekommen die Geflüchteten beim Sozialamt/Kasse, Herrn Stoyan, Tel. 0921/251277, unter Vorlage des Identitätspapiers. Er ist **ab dem Ausstellungsdatum innerhalb von 7 Werktagen beim Arzt vorzulegen und für das bestehende Quartal gültig.**

13. Versicherungen, Bankkonto und Rundfunkbeitrag

13.1 Versicherungsschutz für Geflüchtete

Geflüchtete sind grundsätzlich nicht haftpflicht- bzw. unfallversichert durch die Stadt / den Freistaat Bayern. Im Einzelfall bitte Rücksprache mit dem Sozialamt.

13.2 Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammelhaftpflicht und eine Sammelunfallversicherung für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen. Zum Umfang dieses Versicherungsschutzes wird auf die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung verwiesen.

(www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)

13.3 Eröffnung eines Bankkontos

Die Entscheidung über die Eröffnung eines Bankkontos obliegt allein den Bank- und Kreditinstituten. Daher bitten wir die Geflüchteten mit der Bank ihrer Wahl direkt Kontakt aufzunehmen. Da viele Sozialbehörden die Leistungen bargeldlos auszahlen, wird Personen mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit geraten, rechtzeitig mit der Aufenthaltsgestattung ein Bankkonto zu eröffnen.

13.4 Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Nach den Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStv) sind auch Geflüchtete für ihre Wohnung beitragspflichtig. Sie können sich jedoch von der Beitragspflicht befreien lassen, solange die Asylsuchenden Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Bei der Beratungsstelle der Caritas können sich die Geflüchteten diesbezüglich Hilfe holen.

14. Sprachkurse

14.1 Integrationskurse

Vor der Anmeldung zu den Integrationskursen sollten sich Geflüchteten über das Kursangebot und die eventuell anfallenden Kosten informieren: Zuständig für Geflüchtete ist die Arbeitsagentur. Das Jobcenter ist zuständig für anerkannte Geflüchtete. Die Sprachkursträger können hierzu eine Auskunft geben.

Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft

*Eduard-Bayerlein-Straße 3
95445 Bayreuth
Tel.: 092 1/789990
Email: info-bt@bfz.de*

BDP-Peters GmbH Institut für berufliche Bildung

*Spitzwegstraße 63
95447 Bayreuth
Tel.: 092 1/ 726240
Email: britta.rudolf@bdp-bildung.de*

SIB Sprachinstitut Bilge

*Markgrafenallee 3
95448 Bayreuth
Tel.: 092 1/33930165
Email: info@sib-bilge.de*

Kolping-Bildungszentrum Bayreuth

*Telemannstraße 2
95444 Bayreuth
Tel. 092 1/15 116700
Email: kbz.bayreuth@kolpingbildung.de*

DEB Deutsches Erwachsenen Bildungswerk

*Maximilianstr. 48
95444 Bayreuth
Tel.: 092 1-79319600
E-Mail: bayreuth@deb-gruppe.org*

Jobcenter

*Spinnereistraße 6/8, 95445 Bayreuth
Tel.: 092 1/151277-0
Email:
jobcenter-bayreuth-stadt@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-bayreuth-stadt.de*

Regionales Bildungszentrum Eckert gGmbH Spinnereistraße 7

*95445 Bayreuth
Angela Hägele-Wittich
Standortleitung Bayreuth
Telefon: +49 92 1 51676170
E-Mail: Angela.Haegele-Wittich@eckert-schulen.de
www.eckert-schulen.de*

14.2 Deutschkurse der „nationalen Deutschförderung (DeuFöv)

Bei folgenden Anbietern können diese Kurse gebucht werden.

VHS-Bayreuth

Richard-Wagner-Straße 21, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/50703840

Email.: volkshochschule@stadt.bayreuth.de

www.vhs-bayreuth.de/

BDP Peters GmbH Bayreuth

Spitzwegstr. 63

95447 Bayreuth

Tel: 0921-726240

E-Mail: britta.rudolf@bdp-bildung.de

Kolping-Bildungszentrum Bayreuth

Telemannstr. 2

95444 Bayreuth

Tel.: 0921-151 167 00

E-Mail: kbz.bayreuth@kolpingbildung.de

bfz Bayreuth

Eduard-Bayerlein-Str. 3

95445 Bayreuth

Tel.: 0921-789990

Email: info-bt@bfz.de

SIB Sprachinstitut Bilge

Markgrafentallee 3

95448 Bayreuth

Tel.: 0921/33930165

Email: info@sib-bilge.de

Weitere Kursanbieter sind unter folgendem Link zu finden:

<https://integreat.app/bayreuth/de/arbeit/erwachsenenbildung-und-weiterbildung/>

14.3 Ehrenamtliche Deutschkurse

Da viele Geflüchtete keinen Zugang oder das Recht auf Deutschkurse haben, organisieren bestehende Organisationen in Kooperation mit der Ehrenamtskoordination kostenlose Deutschkurse.

Katholisches Erwachsenenbildungswerk

Schulstraße 26, 95444 Bayreuth

Anfängerkurs:

Di: 08.30 - 12.00 Uhr

Fortgeschrittenen Kurs:

Do: 08.30 - 10.30 Uhr

Fr: 08.30 - 10.30 Uhr

Kontakt: Frau Martin

Tel.: 0921/84868

Wilhelm Busch Straße

Wilhelm-Busch-Straße 5, 95445 Bayreuth

Sozialraum

Parallel für Anfänger und Fortgeschrittene:

Di. bis Fr: jeweils ab 15.00-16:30 Uhr (in den Schulferien finden keine Kurse statt)

Kontakt: Herr Hinterobermeier

Tel.: 0160/9777447

Mama lernt besser Deutsch Sprachkurs mit Kinderbetreuung

Familienstützpunkt, Ludwig-Thoma-Str. 18,

Kontakt: Evangelische Bildungsstätte

Tel.: 0921/60800980

<https://www.fbs.bayreuth.org/programm/rubrik/seminareKa>

15. Studium an der Universität Bayreuth

Die Universität Bayreuth engagiert sich dafür, Geflüchteten in unserer Region eine neue Heimat zu geben. "Als internationale und weltoffene Bildungseinrichtung wollen wir passgenaue Angebote schaffen, die bei der Integration der neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger hilfreich sind", betont Prof. Dr. Stefan Leible, Präsident der Universität Bayreuth. "Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe, bieten Sprachkurse an und bereiten Geflüchtete mit Hochschulzugangsberechtigung durch entsprechende Angebote auf ein mögliches Studium in Bayreuth vor."

Für mehr Info:

<http://www.uni-bayreuth.de/de/international/refugees-welcome/index.html>

15.1 Vorbereitung für das Studium

Seit dem Wintersemester 2015/16 gibt es das Programm „Refugees Welcome“. In dessen Rahmen bietet die Universität Bayreuth in Kooperation mit dem Institut für Internationale Kommunikation und Auswärtige Kulturarbeit e.V. (IIK) studiumsvorbereitende Deutsch-Intensiv-Kurse an. Geflüchteten mit Hochschulzugangsberechtigung werden durch die Kurse auf ein mögliches Studium an einer Universität vorbereitet.

Das Kursangebot reicht von A1 Anfängerkursen über die nachfolgenden Niveaustufen A2, B1, B2 bis C1. Lernort ist der Campus der Universität Bayreuth, wodurch die Geflüchteten gleichzeitig von den vielfältigen Angeboten und dem

Leben auf dem Campusgelände profitieren. Zum Beispiel gibt es ein in Kooperation mit dem Studierendenparlament durchgeführtes Buddy-Programm oder das Angebot des interkulturellen Musizierens. Ergänzt wird dieses Engagement durch Angebote für gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Universität Bayreuth Servicestelle Flucht und Migration

International Office

Universitätsstraße 30

95447 Bayreuth

Tel.: +49 (0)921 55-4666

E-Mail: integra@uni-bayreuth.de

Webseite: www.refugees.uni-bayreuth.de

Welcome Services für internationale Studierende, Lehrende und Forschende, Koordination Bayreuth International Summer School

Thorsten Parchent

Universitätsstraße 30

Büro: Zimmer 0.11.5, Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV)

95447 Bayreuth

Tel.: 0921/555319

Email: thorsten.parchent@uni-bayreuth.de

16. Geld und Essen

16.1 Monatliche Geldleistungen

Geflüchtete erhalten während des laufenden Asylverfahrens oder nach negativer Entscheidung des BAMF über den Asylantrag Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), solange sie eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben. Die Leistungshöhe entspricht weitgehend dem sogenannten Arbeitslosengeld II.

Der Geflüchtete muss am Auszahlungstag persönlich beim Sozialamt/Kasse mit einem gültigen Ausweisdokument erscheinen und das Geld abholen. Es besteht auch die Möglichkeit die Leistungen auf sein Konto zu überweisen.

Leistungssätze 2023 (mit Vergleichswerten 2022)			
Bedarfsstufe	Notwendiger persönlicher Bedarf ("Taschengeld")	Notwendiger Bedarf (ggf. als Sachleistung)	Gesamt
Stufe 1 (Alleinstehende Erwachsene)	182 € (alt: 163 €)	228 € (alt: 204 €)	410 € (alt: 367 €)
Stufe 2 (Erwachsene im gemeinsamen Haushalt)	164 € (alt: 147 €)	205 € (alt: 183 €)	369 € (alt: 330 €)
Stufe 3 (Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	146 € (alt: 131 €)	182 € (alt: 163 €)	328 € (alt: 294 €)
Stufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren)	124 € (alt: 111 €)	240 € (alt: 215 €)	364 € (alt: 326 €)
Stufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13 Jahren)	122 € (alt: 109 €)	182 € (alt: 174 €)	304 € (alt: 283 €)
Stufe 6 (Kinder bis 5 Jahre)	117 € (alt: 105 €)	161 € (alt: 144 €)	278 € (alt: 249 €)

Stadt Bayreuth – Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion - Rathaus II

- Kasse

Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth

0921 251271 (A bis J)

0921 251526 (k bis Z)

Sozialamt.asyl@stadt.bayreuth.de

Mo bis Fr: 08.00 -12.00 Uhr,

Mi 14.00 - 18.00 Uhr

16.2 Rund ums Essen

Die Geflüchteten, erhalten Sozialleistungen und müssen sich davon selbst mit Nahrungsmitteln und den täglichen Dingen des Lebens versorgen.

Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit, bei der Bayreuther Tafel e.V. Nahrungsmittel gegen einen geringen Obolus (1,00 € p./P.) zu bekommen. Dafür benötigen Sie einen gültigen Tafel-Ausweis.

Eine weitere Möglichkeit ist die Stadtmission. Da hat man mehrmals die Woche die Möglichkeit Kaffee und Kuchen oder etwas zu Essen zu bekommen. Hier spendet jeder, was er kann.

Bayreuther Tafel e.V.

Justus-Liebig-Straße 3 ½ ,95447 Bayreuth

Tel.: 0921/5166099

www.bayreuther-tafel.de

Email: info@bayreuther-tafel.de

Ausgabezeiten:

Mi und Sa von 12.00 - 18.00 Uhr

Bürozeiten für Neuanmeldungen

Di 14.00 - 18.00 Uhr

Stadtmission Bayreuth

Landeskirchliche Gemeinschaft Bayreuth

Sophienstraße 25

95444 Bayreuth

Tel: (09 21) 2 74 32

eMail: bayreuth@lkg.de

Internet: bayreuth.lkg.de

Öffnungszeiten des Cafés der Stadtmission:

Dienstag 14.00 -18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 -18.00 Uhr

Samstag 15.00 – 18.00 Uhr

Letzter Sonntag im Monat Programm-Cafe ab

16:30 Uhr

HINWEIS!

Ausweis der Bayreuther Tafel. e.V.

Der Geflüchtete kann bei der Bayreuther Tafel einen Ausweis beantragen. Das Antragsformular bekommen Sie bei den Beratungsstellen und auf der Homepage der Bayreuther Tafel. Für die Antragstellung benötigen Sie den Sozialleistungsbescheid vom Sozialamt. Ohne vorherige Registrierung als Tafelkunde ist keine Lebensmittelausgabe möglich!

17. Bekleidung, Möbel und Hausrat

Die Geflüchteten haben die Möglichkeit für wenig Geld gebrauchte Kleidung, Geschirr und Möbel bei der Caritas, dem Roten Kreuz oder dem Kaufhaus Regenbogen zu kaufen.

Rot-Kreuz Laden

Prieser Str. 4, 95444 Bayreuth

Tel.: 092 1/403427

Öffnungszeiten

Mo bis Fr 10.00 - 18.00 Uhr,

Sa 10.00 - 15.00 Uhr

Angebot: Kleidung, Heimtextilien, Haushaltswaren, Spielwaren, Bücher, CDs, DVDs

Alex des Caritasverbandes Bayreuth

Bürgerreuther Str.9, 95444 Bayreuth

Tel.: 092 1/789020

Mi 13.30 - 15.30

und jeden 1.Sa im Monat 09.00 - 13.00 Uhr

Angebot: Secondhand-Shop, Haushaltswaren, Spielsachen, Bücher, Baby- und Kinderausstattung, Sportartikel

Kleiderausgabe Evangelische Kreuzkirche

Dr.-Martin-Luther-Straße 18, 95445 Bayreuth

Tel.: 092 1/41 168

Einmal im Monat (nachfragen)

Kleiderkammer des Bayerischen Roten Kreuz Bayreuth

Hindenburgstraße 10, 95445 Bayreuth

Tel.: 092 1/4030

Di und Do 09.30 - 10.30

und nach Terminvereinbarung

Angebot: Kleidung, Schuhe, Bettwäsche, Vorhänge

Kaufhaus Regenbogen: Möbelwelt (Werkhof Regenbogen e.V. Roth)

Ottostraße 1, 95448 Bayreuth

Tel.: 092 1/1501422

Mo bis Fr 09.00 - 18.00 und

Sa 09.00 - 12.00 Uhr

Angebot: Kleidung, Haushaltswaren, Babyausstattung, Spielsachen, Bücher, Möbel & Mehr

Möbellager der Firma Siebert & Co Bayreuth

Hugenottenstr.25, 95448 Bayreuth

Tel.: 092 1/83551

Nach telefonischer Vereinbarung:

Mo bis Do 08.00 - 17.00 und

Fr 08.00 - 16.00 Uhr

Angebot: Gebrauchtmöbel, Haushaltswaren, Kleidung

18. Freizeit und Sport Internet und Kommunikation

18.1 Freizeit und Sport

Es gibt verschiedene Freizeit- und Sportangebote in Bayreuth. Viele Aktivitäten finden in Vereinen statt. Diese kann man auf der Internetseite der Stadt Bayreuth einsehen:

www.bayreuth.de - Tourismus, Kultur, Freizeit - Freizeit, Sport, Gesundheit - Vereine - Vereinsübersicht

18.2 Internet und Kommunikation

Sowohl in der Stadtbibliothek, als auch in der Gemeinschaftsunterkunft Wilhelm-Busch-Str. 5 gibt es einen Hot-Spot. Dort können die Geflüchteten 1 Stunde täglich das Internet kostenlos nutzen. Außerdem können Sie unter www.freie-Hotspots.de weitere Hotspots suchen.

Es besteht auch die Möglichkeit kostenpflichtige Internetcafés zu nutzen. Angebote sind im Internet zu finden.

Stadtbibliothek im RW21

Richard-Wagner-Straße 21, 95444 Bayreuth

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10.00 - 19.00 Uhr

Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

19. Integreat

Integreat ist eine App, die neuzugewanderten Menschen im Alltag unterstützen soll. Sie finden wichtige Adressen, Ansprechpartner und Tipps und Tricks, die bei der Orientierung helfen können.

Es gibt mehrere Kapitel, welche jeweils ein anderes Thema bearbeiten. Hier findet man beispielsweise Informationen zu Ärzten, Schulen, Deutschkursen oder Freizeitmöglichkeiten.

In Bayreuth werden derzeit die Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Persisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch angeboten.

Stadt Bayreuth – Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion

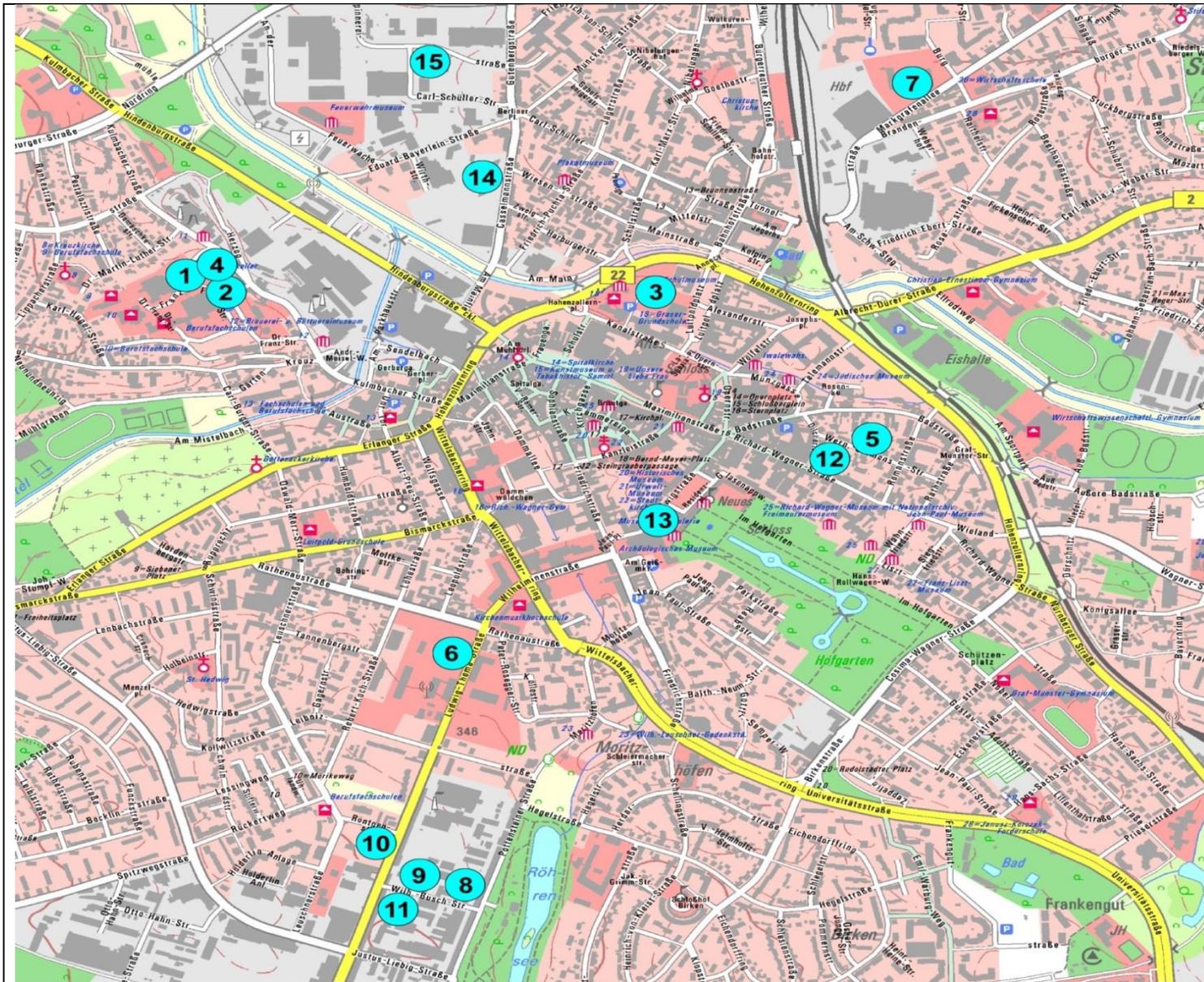
Schlossgalerie, Kanalstr. 3, 95444 Bayreuth

Ibukun Kousse mou

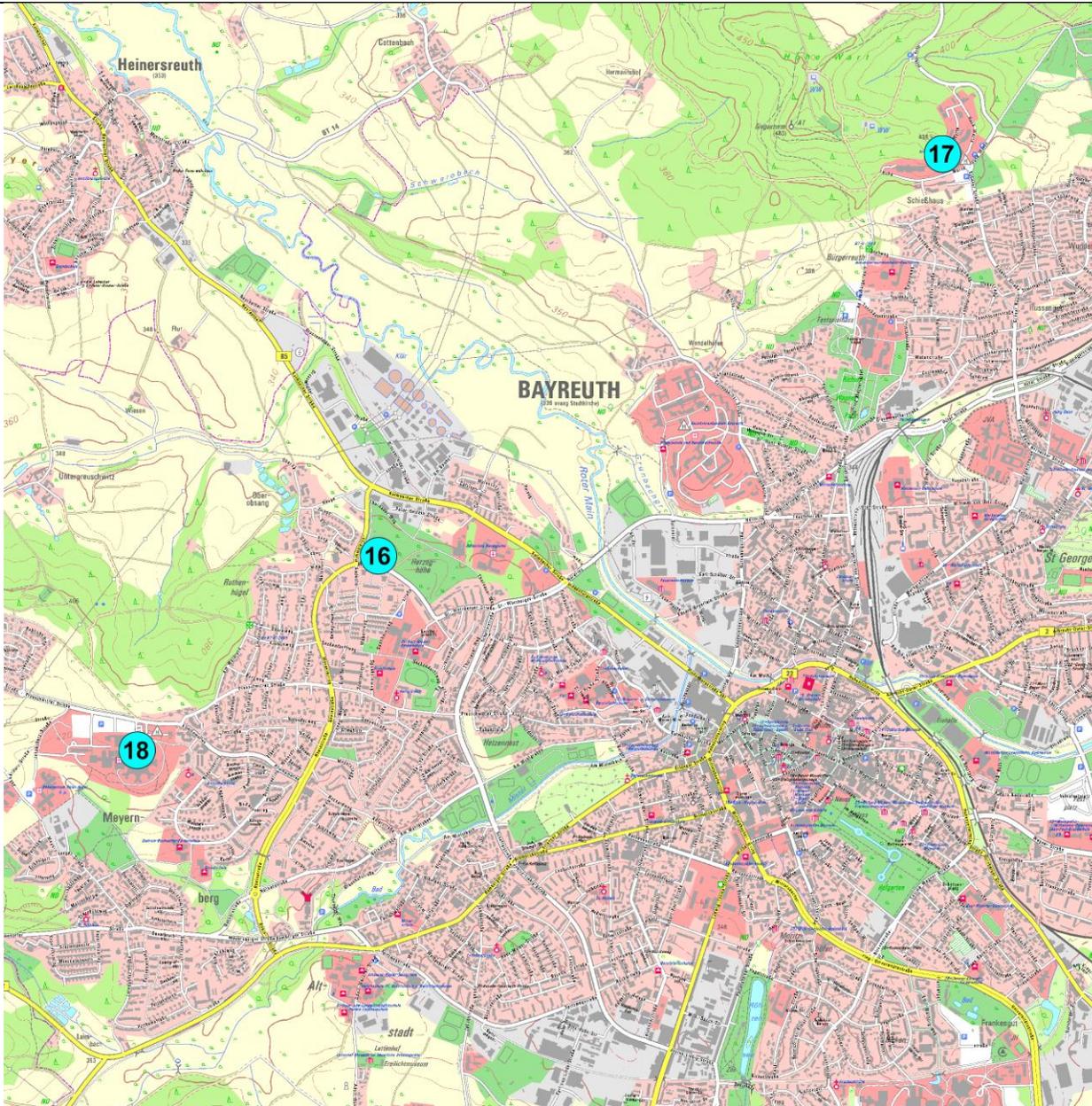
Tel.: 0921/251740

Email: ibukun.kousse mou@stadt.bayreuth.de

STADTPLAN



- (1)** Stadt Bayreuth - Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt
- (2)** Stadt Bayreuth - Jugendamt
- (3)** Stadt Bayreuth - Einwohner- und Wahlamt
- (4)** Stadt Bayreuth - Ausländeramt
- (5)** Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt
- (6)** Polizeiinspektion Bayreuth-Land
- (7)** Gesundheitsamt
Landratsamt Bayreuth
- (8)** Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.
- (9)** Bunt statt Braun e. V
- (10)** Regierung von Oberfranken
Zentrale Ausländerbehörde
- (11)** Come And See „House For All Nations“ e. V
- (12)** Volkshochschule (VHS)
- (13)** Evang. Familien –Bildungsstätte plus Mehrgenerationenhaus
- (14)** Agentur für Arbeit
- (15)** Jobcenter Stadt Bayreuth



STADTPLAN

- (16) Migrationsberatung- Caritas
- (17) Klinik–Hohe Warte
- (18) Klinikum – Bayreuth



**Amt für Soziales, Integration,
Wohnen und Inklusion**

Legende Stadtplan

- (1) **Stadt Bayreuth - Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamt** - Rathaus II, Dr.-Franz Straße 6, 95445 Bayreuth
- (2) **Stadt Bayreuth - Jugendamt** - Rathaus II, Dr.-Franz Straße 6, 95445 Bayreuth
- (3) **Stadt Bayreuth - Einwohner- und Wahlamt** Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95445 Bayreuth
- (4) **Stadt Bayreuth - Ausländeramt** - Rathaus II, Dr.-Franz Straße 6, 95445 Bayreuth
- (5) **Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt** Werner-Siemens-Straße 9, 95444 Bayreuth
- (6) **Polizeiinspektion Bayreuth-Land** Ludwig-Thoma -Straße 2, 95447 Bayreuth
- (7) **Gesundheitsamt, Landratsamt Bayreuth** Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth
- (8) **Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V. - Sozialdienst für Flüchtlinge**, Wilhelm Busch-Straße 5, 95447 Bayreuth
- (9) **Bunt statt Braun e.V** Wilhelm Busch-Straße 5, 95447 Bayreuth
- (10) **Regierung von Oberfranken, Zentrale Ausländerbehörde** Wittelsbacherring 3, 95444 Bayreuth
- (11) **Come And See „House For All Nations“ e.V.** Ludwig-Thoma-Str.15 A, 95447 Bayreuth
- (12) **Volkshochschule (VHS)** Richard- Wagner Str.21, 95444 Bayreuth
- (13) **Evang. Familien –Bildungsstätte plus Mehrgenerationenhaus** Ludwigstr. 29, 95444 Bayreuth
- (14) **Agentur für Arbeit** Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
- (15) **Jobcenter Stadt Bayreuth** Spinnereistr. 6/8, 95445 Bayreuth
- (16) **Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.- Migrationsberatung** Himmelkronstraße 19,95445 Bayreuth
- (17) **Klinikum Bayreuth** Preuschwitzer Str. 101, 95445 Bayreuth
- (18) **Klinik ,Hohe Warte** Hohe Warte 8, 95445 Bayreuth